



Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Per Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2018

Neues Bundesgesetz über elektronische Medien: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die untenstehenden Kommentare und Anliegen ergänzen den beiliegenden Fragebogen.

Allgemeine Einschätzung

Die Mitglieder des Städteverbandes, die sich zur Gesetzesvorlage geäußert haben, begrüßen den Versuch, das heutige Radio- und Fernsehgesetz den Erfordernissen einer veränderten Mediennutzung und neuer Technologien anzupassen. Auf Zustimmung stösst die Eröffnung von Möglichkeiten, dass neben Radio und Fernsehen auch Online-Medien zum medialen Service public beitragen und gefördert werden können. Angesichts der stark rückläufigen Entwicklung der herkömmlichen Presse ist es wichtig, dass die elektronischen Medien ihre journalistische Aufgabe noch besser wahrnehmen können. Aus demokratie- und staatspolitischen Gründen erachten wir es als unabdingbar, dass die Bevölkerung auch künftig Zugang zu einem inhaltlich breiten, umfassenden und vielfältigen Informationsangebot hat, welches die Meinungsvielfalt abbildet und gewährleistet sowie die Meinungsbildung fördert. Dazu gehört auch eine gute Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten.

Wir bemängeln, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht ausreichen, um die Medienlandschaft zu stabilisieren. Ausserdem erwarten wir dass das Gesetz weiterhin Mindestanforderungen, wie die Pflicht zur sachgerechten, faktentreuen und ausgewogenen Darstellung von Tatsachen und Ereignissen definiert. Zudem halten wir am Verbot von politischer Werbung in den audiovisuellen Medien fest. Das neue Gesetz muss eine unabhängige, lokale und sprachregionale Medienvielfalt sicherstellen.



Verschiedene Mitglieder betonen zudem, dass die gebührenfinanzierte SRG ihre Standortpolitik auf die föderalistisch organisierte Schweiz ausrichten und entsprechend die regionale Verankerung der Studios aufrechterhalten muss.

Konkrete Anliegen

Die Mitglieder des Städteverbandes kritisieren, dass lediglich Online-Medien, die «im Wesentlichen» aus Audio- und Videobeiträgen bestehen, gemäss Art. 46 BGeM, Gebührengelder erhalten sollen. Wir geben zu bedenken, dass die meisten journalistischen Angebote im Internet textbasiert sind, weshalb eine Förderung des Online-Journalismus insgesamt angezeigt ist. Dies könnte vor allem auch Lokal- und Regionalzeitungen den Schritt ins Internet erleichtern.

Gemäss RTVG haben alle konzessionierten Regionalsender einen Leistungsauftrag zu erfüllen. Der vorliegende Gesetzesentwurf besagt in Art. 2 Abs. 1 BGeM, dass Medienangebote ohne Leistungsauftrag nicht mehr unter das neue Gesetz fallen. Entsprechend würden die Mindestanforderungen, wie die Pflicht zur sachgerechten Darstellung von Tatsachen und Ereignissen oder das Verbot politischer Werbung, für diese Anbieter nicht mehr gelten, was wir ablehnen.

Wie aus dem Fragebogen hervorgeht, lehnen unsere Mitglieder aus demokratie- und staatspolitischen Überlegungen die Schaffung einer Kommission für elektronische Medien KOMEM mit der angedachten Machtfülle, der fehlenden demokratischen Legitimation und ohne Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit mehrheitlich ab. Der Bundesrat soll auch künftig die Konzession vergeben – als Behörde mit politischer Legitimation. Auch sämtliche Abläufe rund um die Konzessionsvergabe müssen aus staatspolitischen Überlegungen Sache des Bundesrates bleiben. Der Schweizerische Städteverband kann sich vorstellen, dass eine Kommission zur fachlichen Beratung des Bundesrates dienen kann und klar definierte und begrenzte Aufsichts- und Kontrollfunktionen erhält.

Anträge

Wir beantragen deshalb folgende konkrete Anpassungen (Ergänzungen sind unterstrichen):

- ▶ In der gesamten Gesetzesvorlage sind die Kompetenzen der KOMEM nochmals zu überprüfen und stufengerecht zu reduzieren und anzupassen. Im Folgenden werden in dieser Hinsicht nicht alle Gesetzesartikel abschliessend angeführt.
- ▶ **Art. 2 Abs. 1 BGeM**
Auch Medienangebote, die keinen Leistungsvertrag haben, sollen unter das Bundesgesetz fallen.
- ▶ **Art. 21 Abs. 1 BGeM**
Der Bundesrat erteilt der SRG eine Konzession...



- ▶ **Art. 25 Abs. 1 BGeM**
Die Medienangebote der SRG sind über mehrere Studios pro Landesteil auf das Publikum der gesamten jeweiligen Sprachregion ausgerichtet.
- ▶ **Art. 26 Abs. 1 BGeM**
Der Bundesrat führt vor der Konzessionserteilung...
- ▶ **Art. 26 Abs. 2 BGeM**
Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern...
- ▶ **Art. 46 Abs. 1 Bst. b BGeM**
Der Bundesrat fördert Medienangebote (...), die mit Audio- und audiovisuellen Beiträgen sowie online erbracht werden.
- ▶ **Art. 53 Abs. 2 BGeM**
Sie (die Leistungsvereinbarung) wird für eine Dauer von zehn Jahren abgeschlossen...
- ▶ **Art. 93 Abs. 1 BGeM**
Buchstaben a, b und f streichen.
- ▶ **Für weitere Anträge vgl. Fragebogen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Schweizerischer Städteverband Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern Tel. 031 356 32 32 info@staedteverband.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an rtvg@bakom.admin.ch.

Fragen

1. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkung?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Mehrheit der Mitglieder des Städteverbandes, die sich zum BGeM geäussert haben, kritisieren diese Einschränkung, nicht zuletzt weil die angestrebte Trennung von audiovisuellen und textbasierten Kanälen künstlich ist und nicht der Realität entspricht. Der Service-public-Auftrag sollte nicht auf bestimmte Informationskanäle beschränkt werden.

2. Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Schaffung der KOMEM wird aus verschiedenen Gründen mehrheitlich abgelehnt. Zunächst sehen die Mitglieder Schwierigkeiten in der angemessenen Rekrutierung geeigneter, sachkundiger und insbesondere unabhängiger Persönlichkeiten mit aktuellem Praxisbezug. Eine solche Kommission, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht, würde eine unverhältnismässige Macht verkörpern. Weiter sehen wir die Politik in der Pflicht, die Rahmenbedingungen im audiovisuellen Medienbereich zu gestalten sowie eine öffentlichte und demokratisch legitimierte Aufsicht sicherzustellen. Die heutigen Zuständigkeiten und die Rolle des BAKOM werden als zukunftstauglich beurteilt.

Einzelne Mitglieder können sich vorstellen, dass eine eigene Kommission für elektronische Medien den Bundesrat beratend unterstützt und klar definierte Aufsicht- und Kontrollkompetenzen übernimmt. Die Ausgestaltung der Medienpolitik soll aber innerhalb der demokratischen Prozesse sichergestellt werden.

3. Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzesentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?

unabhängige Kommission

Bundesrat

Bemerkungen:

Aus demokratie- und staatspolitischen Überlegungen sollte die Konzessionsvergabe weiterhin durch den Bundesrat als demokratisch legitimierte Behörde erfolgen und nicht an eine Kommission delegiert werden.

4. Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die eingegangenen Rückmeldungen zeigen kein einheitliches Bild. Die Mitglieder fragen sich, ob in Anbetracht der hohen Dynamik der Medienlandschaft eine Regelung auf Verordnungsstufe nicht zweckdienlicher ist. Einzelne Mitglieder äussern Zweifel am Verbot an sich, weil die SRG im Vergleich zu den anderen Online-Anbietern schlechter gestellt wird.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbieterinnen im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden (Artikel 39). Begrüssen Sie diesen Vorschlag?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Einzelne Mitglieder, die Stellung genommen haben, wenden ein, dass der geplante Artikel bereits der Realität entspricht. Zusätzlich wird kritisiert, dass die genauen Kriterien für die Koproduktionen nicht festgelegt sind. Es muss verhindert werden, dass aufgrund fehlender Informationen über die Gegenparteien Mittel verschwendet werden oder den Gegenparteien ein übermässiger Vorteil durch die Koproduktionen zuteil wird.

6. Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienfördermassnahmen vor (Artikel 71-74). Begrüssen Sie solche grundsätzlich?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Mitglieder sehen insbesondere die Artikel 71 (Aus- und Weiterbildung) sowie Artikel 74 (IT-Lösungen) als gute Möglichkeiten die sich in einer Krise befindende Presse zu unterstützen.

7. Eine indirekte Medienfördermassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen (Artikel 71). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Mitglieder betonen die Wichtigkeit, einen qualitativ hochstehenden Journalismus insbesondere für eine unabhängige Meinungsbildung zu sichern.

8. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahmen vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können (Art. 72 f.). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Einzelne Mitglieder betonen, dass die indirekten Medienförderungsmassnahmen mit der Auflage verknüpft werden, einen Journalismus zu fördern, der in erster Linie der freien und demokratischen Meinungsbildung der Bevölkerung dient.

9. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor (siehe Frage 8). Würden Sie es begrüßen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Mehrheit der Mitglieder fürchtet neben dem Interessenkonflikt auch eine Reduktion der Meinungsvielfalt, welche aus demokratie- wie staatspolitischen Gründen hoch zu werten ist, sowie eine Ungleichbehandlung der SRG-Konkurrenz. Vereinzelt sprechen sich die Mitglieder für ein Mandat der SDA innerhalb der SRG aus.

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können (Artikel 74). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Falls ja: was wären aus Ihrer Sicht die Anforderungen an förderungswürdige Projekte?

Bemerkungen:

Der rasante Strukturwandel in der Medienbranche macht es notwendig, dass die öffentliche Hand Rahmenbedingungen schafft, damit neue, unabhängige und vielfältige Medienangebote entstehen können. Die befristete Finanzierung entsprechender Plattformen und das Gewähren von Finanzmitteln für die Entwicklung von Software könnten einen Ansatz bilden, die Realisierung innovativer Projekte (wie etwa des Online-Magazins "Republik") zu fördern. Nötig ist hierfür ein offener Zugang (open source und für JournalistInnen frei zugänglich).

11. Gibt es neben den erwähnten noch weitere Förderungsmaßnahmen zu Gunsten elektronischer Medien, die Sie als notwendig und sinnvoll erachten?

Ja

Nein

Falls ja: welche?

Bemerkungen:

Die heutige Nutzungsforschung entspricht nicht durchwegs den Erfordernissen der aktuellen und künftigen Mediennutzung. Wir regen deshalb an, dass das Gesetz eine "Kann-Formulierung" enthält, die dem Bund die Kompetenz einräumt, auf Verordnungsstufe Leistungsvereinbarungen mit einem oder mehreren Anbietern abzuschliessen, falls diese eine adäquate, den Bedürfnissen auch regionaler Veranstalter entsprechende Nutzungsforschung gewährleisten. Zu finanzieren wäre diese über den Prozentsatz für die indirekte Medienförderung.

Die indirekte Unterstützung sollte zudem verstärkt werden, etwa im Bereich Rahmenbedingungen oder Infrastrukturunterstützung. Die Gesetzesrevision bietet Gelegenheit einen finanziellen Beitrag an externe Betreiber für Produktion und Vertrieb von Inhalten mit digitalen Mitteln (Kabelbetreiber) einzuführen.